



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH  
STADTPLANUNG UND  
VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN

# „Vergnügungseinrichtungen Schwieberdinger Straße Nord“

## Nr. 023/04

Textteil

29.01.2021

Anlage 2

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

## A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### A.1 Geltungsbereich

**A.1.1 Durch diese Satzung werden die nachfolgend aufgezählten planungsrechtlichen Grundlagen geändert bzw. ergänzt:**

#### A.1.1.1 Bebauungspläne nach Bundesbaugesetz (BBauG) / Baugesetzbuch (BauGB)

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
Plan <b>Nr. 20/15</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet der Gänsfußallee	26.03.1962	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan <b>Nr. 20/20</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung Ecke Karl-Hüller-Str. u. Gänsfußallee	19.01.1961	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>

#### A.1.1.2 Pläne, die vor dem Inkrafttreten des BBauG erlassen wurden

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
Plan <b>Nr. 18/18</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	„Südl. der Schwieberdinger Straße u. der Schwieberdinger Str.“, Bezirk 18 Nr. 18	03.04.1952	Industrieviertel nach Ortsbausatzung;	<b>A.2.1</b>

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
			entlang der Schwieberdinger Straße:  Wohnviertel nach Ortsbausatzung	<b>A 2.2</b>
Plan Nr. <b>18/37</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung u. – Erweiterung im Gebiet zw. Schwieberdinger Str. und Römerhügelweg	29.12.1955 <i>(unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 20/7)</i>	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan Nr. <b>19/14</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Stadtbauplan über das Gebiet westlich der Franzosenstraße	16.02.1927	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan Nr. <b>19/33</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet zwischen Gänsfußallee, Thuner-, Martin-Luther- und Schwieberdinger Straße	29.05.1952	Wohnviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.2</b>
Plan Nr. <b>20/5</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Stadtbauplanänderung der Pfalzstraße	09.07.1948	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan Nr. <b>20/7</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP im Gebiet zwischen Mörike- und Schwieberdinger Straße, mit West- und Schlieffenstraße u. Gebiet westlich der Eberhard-Ludwig-Kaserne	11.12.1951	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan Nr. <b>20/8</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet zwischen Mörikestraße, Gänsfußallee, Grönerstraße und Eberhard-Ludwig-Kaserne	18.02.1952	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>

<b>planungsrechtliche Grundlage</b>	<b>„Name“ bzw. Bereich</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>festgesetzte Art der baulichen Nutzung</b>	<b>neue Festsetzung Ziff.</b>
Plan <b>Nr. 20/11</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung der Pfalzstraße, jetzt Karl-Hüller-Straße	30.03.1953	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan <b>Nr. 20/12</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung in Parz. 5556/2 u. 5554/1 Ecke Mörike- u. Schlieffenstraße	08.04.1954 <i>(unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 20/7)</i>	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan <b>Nr. 20/13</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet zw. Mörike- u. Grönerstraße	13.06.1955 <i>(unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 20/8)</i>	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>
Plan <b>Nr. 20/16</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung an der Nordostecke Schlieffen- u. Grönerstraße	12.04.1956	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	<b>A.2.1</b>

## A.2 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

### A.2.1 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen in Gewerbegebieten (GE) bzw. Industrievierteln nach Ortsbausatzung

§ 1 (5), (6), (7), (9)  
BauNVO

bzw. § 9 (2b) BauGB  
(bei Unwirksamkeit der  
Festsetzungen)

Folgende Arten von Vergnügungseinrichtungen sind **unzulässig**:

- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters
- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen
- Spiel- und Automatenhallen
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

Es sind auch solche Wettvermittlungsstellen unzulässig, die keine Vergnügungseinrichtungen sind.

**Ausnahmsweise können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden**, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als untergeordnete Nutzung ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht.

**Ausnahmsweise zulässig sind Diskotheken und Tanzlokale**, wenn sie in einem Abstand von mindestens 500 Metern zur nächsten Vergnügungseinrichtung sowie einem Mindestabstand von 300 Metern zu angrenzenden Wohngebieten angesiedelt werden.

**A.2.2 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in sonstigen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung oder Ortsbausatzung und auf Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen, Bahnflächen und sonstigen Flächen**

*§ 1 (5), (6) und (7)  
BauNVO*

*bzw. § 9 (2b) BauGB  
(bei Unwirksamkeit der  
Festsetzungen)*

Vergnügungseinrichtungen sind **unzulässig**.

Es sind auch solche Wettvermittlungsstellen unzulässig, die keine Vergnügungseinrichtungen sind.

**Ausnahmsweise können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden**, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als untergeordnete Nutzung ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht.

### **A.3 Definition Vergnügungseinrichtungen**

#### **Vergnügungseinrichtungen sind:**

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn (siehe unten)
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

Unter *Vergnügungsstätten* sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a Rdnr. 22).

Unter den städtebaulichen Begriffstypus „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen von (ganz) unterschiedlicher Vergnüungsweise, die sich als Unterarten des Begriffs „Vergnügungsstätten“ bezeichnen lassen:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen,
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

(Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a, Rdnr. 22.2).